



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.08.2021

Nr. 9/2021

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung; Bundestagswahl am 26.09.2021 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg	109
---	-----

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln ( <i>Stadt Rinteln</i> )	109
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2021	109
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2021	109
Bauleitplanung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 12 „Ostpreußenweg“, 3. Änderung	110
Haushaltssatzung 2021 der Samtgemeinde Rodenberg	110
Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Naturcamp Schmalenbruch)	111
Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Naturcamp Schmalenbruch“ einschl. örtlicher Bauvorschriften ( <i>Gemeinde Wölpinghausen</i> )	111

### C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	112
--	-----

### D Sonstige Mitteilungen

---

### Anlagen:

1 zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 12 „Ostpreußenweg“, 3. Änderung
2 zu:	Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Naturcamp Schmalenbruch)
3 zu:	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Naturcamp Schmalenbruch“ einschl. örtlicher Bauvorschriften ( <i>Gemeinde Wölpinghausen</i> )

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### **Öffentliche Bekanntmachung Bundestagswahl am 26.09.2021 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg**

Das Briefwahlergebnis für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Schaumburg im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg wird durch Briefwahlvorstände festgestellt.

Gem. § 7 Nr. 5 der Bundeswahlordnung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), mache ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände am 26.09.2021 um 14.30 Uhr in Stadthagen (Wilhelm-Busch-Gymnasium, Schachtstr. 53 und IGS Schaumburg, Schachtstr. 53b) zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zusammentreten.

Nachrichtlich: Für die zum Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser gehörenden Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Wahlkreises 40 werden beim Landkreis Nienburg/Weser Briefwahlvorstände gebildet.

Stadthagen, den 24.08.2021

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

---

## B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

### **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), beide in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Auflistung der Funktionen in Artikel 1 Abs. 1 wird um die Nummern 17, 18 und 19 wie folgt ergänzt:

17. der/die Hygienebeauftragte	40 €
18. der/die Stellvertreter/in des/der Hygienebeauftragten	30 €
19. der/die Schriftwart/in	40 €

#### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Rinteln, den 24.06.2021

Thomas Priemer  
Bürgermeister

---

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 19.07.2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

## **§ 1**

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vom 15.12.2020 unverändert.

Stadthagen, den 20.07.2021

Theiß  
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.09.2021 bis zum 10.09.2021 im Verwaltungsgebäude, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen im Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer 121 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich - nach vorheriger Terminabsprache - aus. Termine können unter der Telefonnummer 05721/ 782-160 vereinbart werden.

Die Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen steht auch unter [www.stadthagen.de](http://www.stadthagen.de) zur Einsicht zur Verfügung (Bürgerservice → Haushaltsplan der Stadt).

Stadthagen, den 20.08.2021

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Theiß

---

### **I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 03. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

### **1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1. der ordentlichen Erträge auf	6.638.800,-- €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	6.732.300,-- €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €

### **2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.512.500,-- €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.457.000,-- €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	160.800,-- €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.471.900,-- €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	2.255.600,-- €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	37.400,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 8.928.900,-- €  
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 8.966.300,-- €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.255.600,-- € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,-- € festgesetzt.

## § 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.350.000,- € festgesetzt. Sie wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

## § 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, 03. Februar 2021

Köritz  
Samtgemeindebürgermeister

## II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 06.05.2021, Az.: 20 14 10/50, die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2021 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich sind.

Veröffentlicht:  
31691 Helpsen, 03. August 2021

Köritz  
Samtgemeindebürgermeister

### Bauleitplanung der Gemeinde Nienstädt Bebauungsplan Nr. 12 „Ostpreußenweg“ 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ostpreußenweg“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 112 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ostpreußenweg“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ostpreußenweg“ nebst Begründung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf den Internetseiten der Samtgemeinde Nienstädt und der Gemeinde Nienstädt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Nienstädt, den 17.08.2021

Die Gemeindedirektorin  
Wiechmann

### Haushaltssatzung 2021 der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 28.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.103.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.824.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.874.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.210.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.811.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	437.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 16.874.900 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 19.458.900 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 46 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2021 festgesetzt.

### § 6

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Rodenberg, den 28.04.2021

Georg Hudalla  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 06.08.2021 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 110, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 12.08.2021

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Jacobs

## Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Naturcamp Schmalenbruch)

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Naturcamp Schmalenbruch) gem. § 6 BauGB beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 04.03.2021 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Naturcamp Schmalenbruch) nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 27.05.2021 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 22.07.2021 - Aktenzeichen 63/20//00947/2021 - gemäß § 6 BauGB die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Naturcamp Schmalenbruch) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 112 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Naturcamp Schmalenbruch) wirksam.

Zu der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Naturcamp Schmalenbruch) wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Naturcamp Schmalenbruch) nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, während der Sprechstunden aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hagenburg, den 12.08.2021

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wölpinghausen  
He/de

12. August 2021

**Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Naturcamp Schmalenbruch“ einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Naturcamp Schmalenbruch“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 112 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Naturcamp Schmalenbruch“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Naturcamp Schmalenbruch“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Sachsenhagen im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Wölpinghausen, den 12.08.2021

Der Gemeindedirektor  
Hesterberg

**Aushang: Di. 31.08.2021**

**Abnahme: Di. 05.10.2021**

---

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

#### **Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg**

Am Montag, 06. September 2021, 17.00 Uhr, findet im Rathausaal Bückeberg, Am Rathaus, 31675 Bückeberg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 07.10.2020
3. Bericht des Vorstandes
4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2020
5. Zustimmung zur Wiederbestellung von Herrn Sparkassendirektor Stefan Nottmeier
6. Mitteilungen / Anfragen

Bückeberg, 19.08.2021

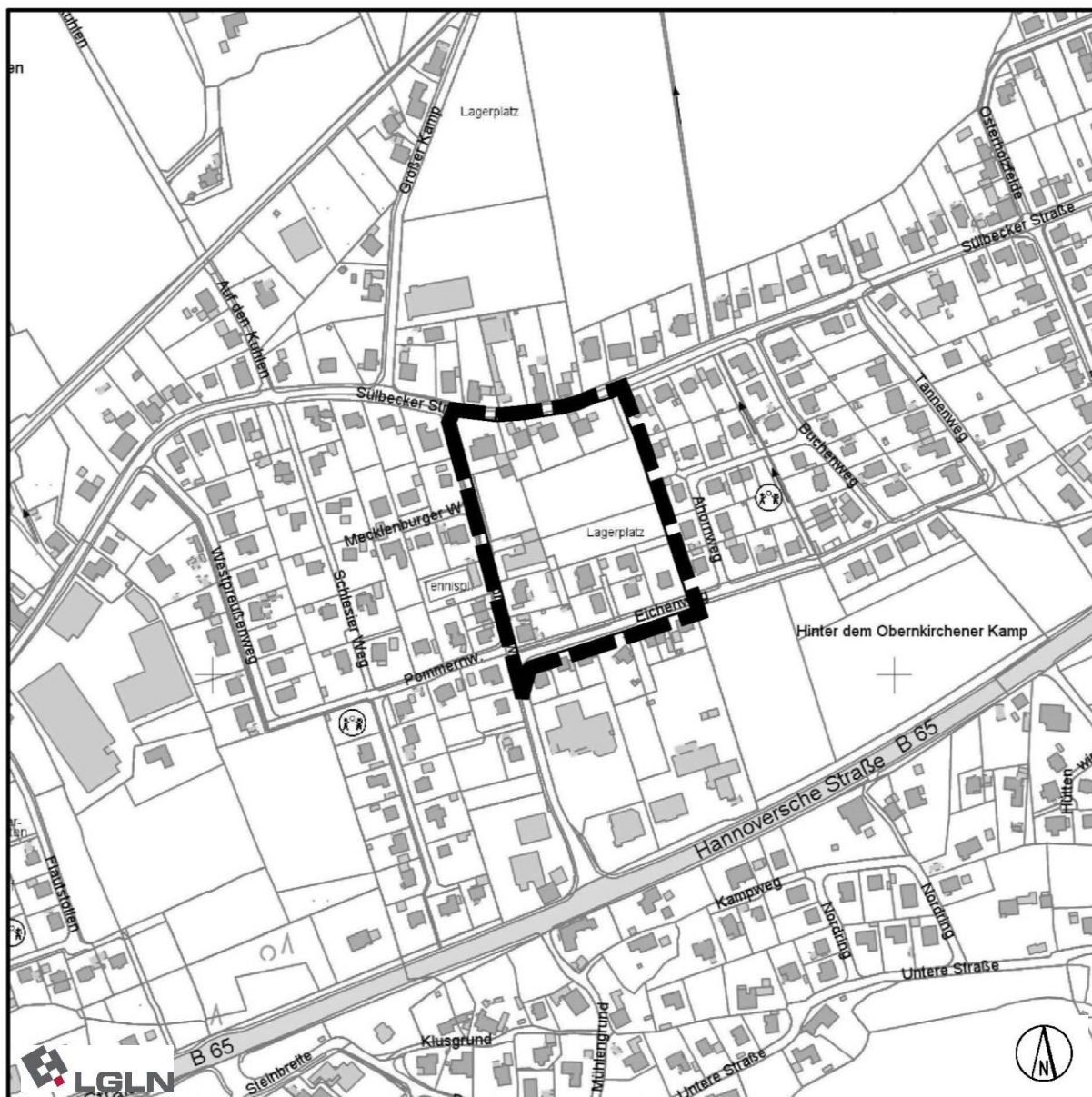
Sparkassenzweckverband Schaumburg

Jörg Farr  
(Landrat)  
Verbandsgeschäftsführer

---

### **D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1 zu:  
**Bauleitplanung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 12 „Ostpreußenweg“, 3. Änderung**  
(Amtsblatt Seite 110)



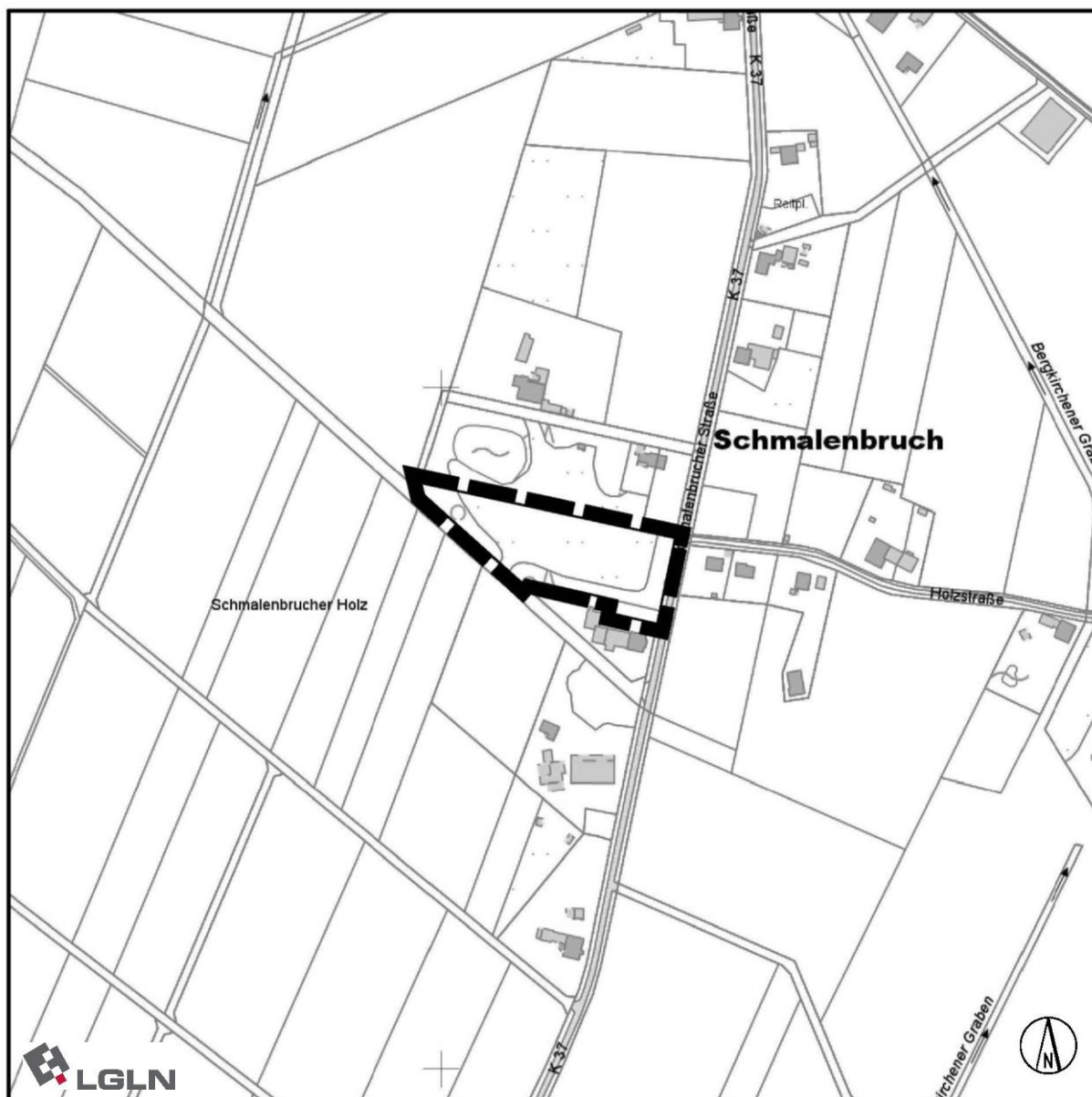
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2 zu:

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Naturcamp Schmalenbruch)**

(Amtsblatt Seite 111)

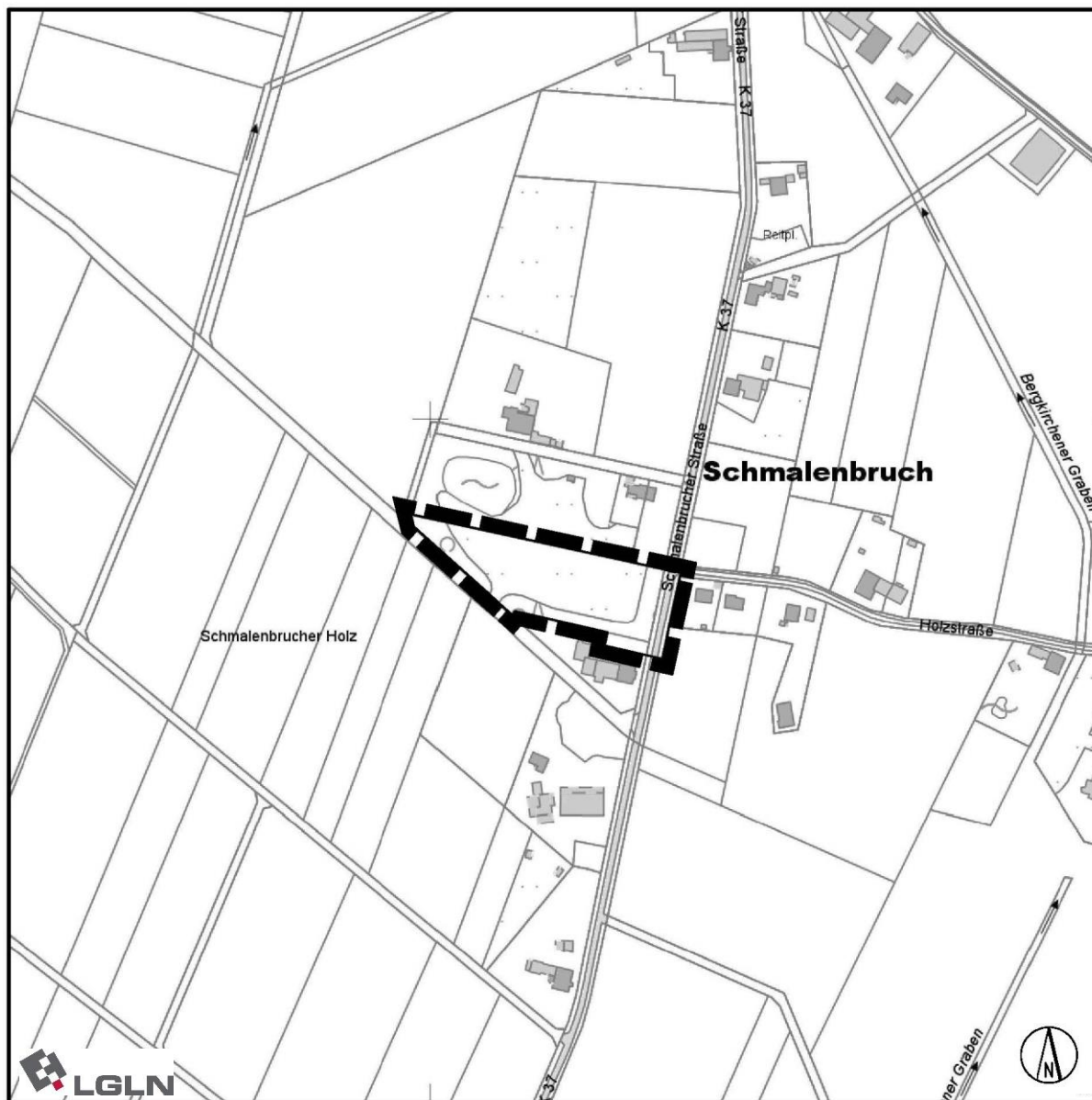


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3 zu:

**Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Naturcamp Schmalenbruch“** einschl. örtlicher Bauvorschriften  
(Amtsblatt Seite 111)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln